

Gültig ab 01. April 2024

Produktpreise für die Lieferung von Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung* für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) »Ersatzversorgung Gas | Prenzlau RLM«

Das zu zahlende Entgelt für die Belieferung mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung setzt sich aus einem Entgelt für die Bereitstellung von Erdgas (Energie), einem Entgelt für den Transport (Netznutzung) und einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen.

1. Entgelt für die Bereitstellung von Erdgas (Energie)

Der Kunde zahlt für die Leistungsbereitstellung und für die Lieferung von Erdgas ohne die erforderliche Netznutzung ein Entgelt. Dieses Entgelt ist ein fester Arbeitspreis je bezogener Kilowattstunde und Messstelle.

Die Höhe dieses Arbeitspreises beträgt:

Arbeitspreis Energie : 7,00 ct / kWh

2. Entgelt für den Transport (Netzentgelt)

Das Entgelt nach Ziffer 1. erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung der Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt in der jeweils gültigen Höhe.

Die Höhe der Entgelte und die Methode der Ermittlung der zu leistenden Netznutzungsentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber vorgegeben und sind im Internet veröffentlicht. Das zur Zeit der Vertragserstellung gültige Preisblatt für die Netznutzung ist als Anlage beigefügt. Ändern sich die Netzentgelte des Netzbetreibers so ändern sich die im Preisblatt der Netznutzung genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung der Netzentgelte ihre Wirkung entfalten.

3. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Preis nach Ziffer 1. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höhe der Entgelte und die Methode der Ermittlung der zu Entgelte werden vom zuständigen Messstellenbetreiber vorgegeben und sind im Internet veröffentlicht. Das zur Zeit der Vertragserstellung gültige Preisblatt für den Messstellenbetrieb ist als Anlage beigefügt. Ändern sich die Entgelte des Messstellenbetreibers so ändern sich die im Preisblatt des Messstellenbetriebes genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung der Entgelte ihre Wirkung entfalten.

4. RLM - Bilanzierungsumlage

Der Preis nach Ziffer 1. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe GmbH (THE)) für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführenden RLM-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.

Mit der RLM-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraumes auf dessen Internetseite (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh) veröffentlicht.

Die Bilanzierungsumlage beträgt Stand 01.10.2023 0,00 ct/kWh.

5. CO₂ - Umlage

Der Preis nach Ziffer 1. erhöht weiter um die jeweils geltende CO₂-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Ab dem 01.01.2024 betragen die zusätzlichen Kosten für Erdgas 45 EUR/t CO₂. Das entspricht einem Wert von netto 0,816 ct/kWh.

Bis 2025 wird eine Entwicklung des CO₂-Preises wie folgt erwartet:

2024: 45 €/t CO₂

2025: 55 €/t CO₂

6. Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG

Dient zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Erdgas in Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismen für ungenutzte Kapazitäten. Die entstehenden Kosten werden über eine Umlage finanziert und auf den Endkunden umgelegt. Die Höhe wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und erstmals sechs Wochen vor dem 01.10.2022 auf seiner Internetseite www.tradinghub.eu veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage beträgt Stand 01.01.2024 0,186 ct/kWh.



Gültig ab 01. April 2024

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird nach Maßgabe der »Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)« vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) zusätzlich berechnet und an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet. Sie beträgt für die Belieferung von Sondervertragskunden derzeit 0,03 ct/kWh (netto).

8. Steuern

Die in diesem Preisblatt genannten Preise und Entgelte sind ohne Umsatzsteuer (derzeit 19%) und Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh) ausgewiesen. Diese sind den Preisen und Entgelten in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzuzurechnen.

*Von Gesetzes wegen besteht für Kunden mit registrierter Leitungsmessung (RLM) kein Anspruch auf die Lieferung von Erdgas zu den oben erwähnten Bedingungen.

Kunden mit einer Abnahmemenge von größer 1,5 Mio. kWh/a und einer Anschlussleistung von größer 500 kW haben zwingend einen Liefervertrag mit einem Erdgaslieferanten abzuschließen .

